

Zertifikatslehrgänge an der Schweizer Hochschule für Logopädie Version 20. März 2019

Für Zertifikatslehrgänge (Certificate of Advanced Studies / CAS) der Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach (SHLR) gelten folgende Bestimmungen:

1 Ausgangslage

Die von der SHLR angebotenen modularisierten Zertifikatslehrgänge beinhalten:

- Module: Jeder CAS setzt sich aus mindestens zwei Modulen zusammen. Jedes Modul umfasst eine vorgegebene Anzahl von Seminaren, eine Fallarbeit und schliesst mit einem Modulnachweis ab.
- Zertifikatsarbeit

Die CAS können in der Zeitdauer von maximal 5 Jahren absolviert werden (vom Besuch des ersten Seminars bis zur Abgabe der Zertifikatsarbeit). Sie werden jeweils mit 10 ECTS-Punkten bewertet. Der Gesamtaufwand für den Lehrgang wird gemäss europäischem ECTS-System mit 25 bis 30 Stunden pro ECTS-Punkt ausgewiesen.

2 Allgemeines

- Die Geschäftsleitung der SHLR ist für die Durchführung der CAS verantwortlich. Sie genehmigt die Konzepte der CAS, erlässt verbindliche Bestimmungen und entscheidet über deren Durchführung.
- Für jeden CAS werden durch die Geschäftsleitung der SHLR verbindliche Zulassungsbedingungen festgelegt. Die Lehrgangsleitung überprüft deren Einhaltung.
- Die Geschäftsleitung der SHLR legt für Zertifikatslehrgänge «Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB» (inkl. Rücktrittregelung) fest. Die Lehrgangsleitung überprüft deren Einhaltung.
- Für die Teilnahme an einem CAS ist eine schriftliche Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist erforderlich. Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen.
- Die Geschäftsleitung der SHLR legt die Kosten für den gesamten Lehrgang fest.

3 Aufbau der Zertifikatslehrgänge

3.1 Modell für Zertifikatslehrgänge

Die Zertifikatslehrgänge gliedern sich in zwei Module, die einzeln abgeschlossen werden und zusammen mit der Zertifikatsarbeit zum Zertifikat führen



3.2 Module

Jedes Modul umfasst

- zwei Seminare im Umfang von insgesamt 5 Tagen. Im Modul B besteht beim Seminar 2 die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen von der Lehrgangsleitung ausgewählten ein- oder zweitägigen Weiterbildungen.
- eine vom Hauptreferenten geleitete Fallarbeit (Supervision): Diese kann erst nach Abschluss der beiden Seminare absolviert werden.
- einen Modulnachweis mit anschliessender Besprechung in Gruppen.
- eine gegenseitige Hospitation mit anschliessendem Protokoll. (siehe «*Gegenseitige Hospitation*»)

Für jeden CAS wird von der Lehrgangsleitung ein Stundenplan der einzelnen Module erstellt. Dieser gibt Auskunft über die Zeiten und Referierenden der jeweiligen Veranstaltungen. Hier sind ggf. auch die Wahlmöglichkeit der Weiterbildungen ersichtlich.

Für die Teilnahme an den Seminaren, Fallarbeiten und Besprechungen der Modulnachweise wird von der Lehrgangsleitung eine schriftliche Bestätigung erstellt.

3.3 Zertifikatsarbeit (siehe «*Zertifikatsarbeit*»)

- Zur Zertifikatsarbeit zugelassen wird nur, wer den Lehrgang zu mindestens 90 % (davon mindestens eine Fallarbeit) besucht hat sowie die Module mit dem Modulnachweis abgeschlossen hat.
- Die Zertifikatsarbeit wird von der Lehrgangsleitung begleitet, korrigiert und bewertet. Bei fachlichen, inhaltlichen Fragen kann die Lehrgangsleitung die Expertenmeinung der Referentinnen und Referenten hinzuziehen.
- Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens werden vorausgesetzt. Die Vermittlung dieser ist nicht Bestandteil des Zertifikatslehrganges.

3.4 Leistungsnachweise

- Als Leistungsnachweise gelten die vom Hauptreferierenden generierten und bewerteten Modulnachweise (z.B. Fallstudien, schriftliche Dokumentation, Video- oder Audiodokumentation, Literaturrecherche, mündliche Präsentation), die Protokolle der geleisteten Hospitationen (siehe «*Gegenseitige Hospitation*») sowie die Zertifikatsarbeit (siehe «*Zertifikatsarbeit*»).
- Leistungsnachweise werden mit den Prädikaten «bestanden» bzw. «nicht bestanden» bewertet.
- Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal - innerhalb von sechs Monaten - zu einem durch die Lehrgangsleitung festgesetzten Termin wiederholt oder überarbeitet werden. Wird die Frist von einem halben Jahr nicht eingehalten, so gilt das Zertifikat als verwirkt.
- Wer in einem Modul nach einmaliger Wiederholung bzw. Überarbeitung der nicht bestandenen Leistungsnachweise die vorgeschriebene Anzahl ECTS-Punkte nicht erreicht, ist vom weiteren Lehrgang ausgeschlossen.
- Wer unerlaubte Hilfe in Anspruch nimmt oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig macht, wird von den Leistungsnachweisen ausgeschlossen. Der Leistungsnachweis gilt als nicht bestanden.

4 Zertifizierung

Für die Zertifizierung haben die Teilnehmenden alle erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen und das Erreichen der im Studienplan festgelegten ECTS-Punkte nachzuweisen.

5 Rekursverfahren

- Gegen Entscheide der Zulassungs- und Prüfungsinstanz kann innerhalb von vierzehn Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist der Lehrgangsleitung zuhanden der zuständigen Rekurskommission der SAL einzureichen.
- Rekursgebühren: CHF 800.00 Kostenvorschuss. Bei positivem Rekursentscheid wird die Gebühr rückerstattet.
- Anfechtbar sind: Verfügungen betreffend Nichtzulassung zum Zertifikatslehrgang, Nichterteilung eines Zertifikats, Nichtannahme einer Zertifikatsarbeit sowie Ausschluss von Leistungsnachweisen.
- Die Rekurskommission erlässt einen schriftlich begründeten Entscheid. Sie urteilt abschliessend.

Weiterführende Dokumente

Gegenseitige Hospitation Zertifikatslehrgänge

Zertifikatsarbeit